

2.

Das Verfahren in solchen Untersuchungen wird nach den Regeln des gemeinen Criminalproceßes und nach den Vorschriften Unserer Verordnung vom 30. October 1832 geleitet. Ein artikulirtes Verhör ist in keinem Falle, selbst für Zuerkennung der höchsten Strafen nicht, erforderlich.

3.

Das Recht der Vertheidigung darf den Angeeschuldigten nie entzogen werden. Es ist ihnen der Schluß der Untersuchung jeberzeit bekannt zu machen und eine Frist von 14 Tagen zur Verbringung der Vertheidigung zu bestimmen.

Diese Frist ist unersrecklich; ihr Ablauf zieht den Verlust des Rechts zur Vertheidigung nach sich, ohne daß eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Statt findet.

4.

Unsere Justizämter, bezüglich Unserer Stadt- und Landgerichte zu Vera, haben das erste Erkenntniß in den bezeichneten Untersuchungsfachen selbst zu fällen.

Verfendung der Acten nach auswärtigen Erkenntnisse findet nicht Statt.

Nur ausnahmsweise, wenn der Untersuchungsrichter Bedenken trägt, selbst zu erkennen, oder wenn ein Angeeschuldigter darauf, daß die Acten versendet werden möchten, anträgt, ist Bericht zu Unserer Landesregierung zu erstatten und deren Entscheidung darüber, ob die Acten versendet werden dürfen, einzuholen.

Gegen deren Anordnung findet ein Recurs nicht Statt; es ist derselben ohne Weiteres nachzugehen.

5.

Gegen das erste Erkenntniß findet Appellation an Unserer Landesregierung Statt. Das Rechtsmittel der Oberappellation ist in Untersuchungen der vorliegenden Art ganz ausgeschlossen.

Die Berufung an die Landesregierung ist innerhalb zehn Tagen, von der Eröffnung des ersten Erkenntnisses an gerechnet, einzulegen. Der Ablauf dieser Frist schließt jedes weitere Rechtsmittel aus; es findet gegen denselben so wenig, als gegen den ausdrücklichen Verzicht auf das Recht der Appellation eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Statt.

6.

Nach Ergreifung des Rechtsmittels der Berufung steht dem Angeeschuldigten eine vom Tage der Einwendung an zu rechnende Frist von vierzehn Tagen zu näherer Begründung